

## **Opening Statement der Verteidigung von Frau F**

Die Hauptverhandlung hat nun also mit der Verlesung der Anklageschrift in Gegenwart der Angeklagten „richtig“ begonnen. Das Gericht hat diese Anklage zugelassen, nachdem sie durch ein vorläufiges historisches Gutachten mit deutlichen Aussagen flankiert worden war, mit denen dann auch die Beweisaufnahme beginnen soll. Mit dieser etwas ungewöhnlichen Prozesssituation wird sich die Verteidigung, die der Eröffnung des Hauptverfahrens nicht entgegengetreten ist, im Rahmen der Hauptverhandlung noch näher zu befassen haben. Dies betrifft nicht die Aufarbeitung des furchtbaren Mordgeschehens, mit dem wir in den kommenden Wochen und Monaten weiter konfrontiert sein werden. Hier hat die Verteidigung der Anklage und auch dem Historiker nichts entgegenzuhalten. Sie hat aber naturgemäß auch in einem solchen Verfahren eine eigene Aufgabe zu erfüllen, und in diesem Sinne möchte ich meine folgenden Ausführungen zur Ausgangskonstellation in dieser Hauptverhandlung aus Verteidigersicht verstanden wissen.

I. Hier ist mit einem Wort der Klarstellung zu beginnen, das nicht zuletzt auch angesichts einer in den letzten Wochen verstärkt einsetzenden Mobilisierung in gewissen Kreisen angebracht erscheint, die ausdrücklich *nicht* im Sinne der Angeklagten ist und mit denen sie nichts zu schaffen hat: I F ist nicht Ursula Haverbeck. Sie leugnet nicht die Verbrechen der Shoah, auch nicht diejenigen schrecklichen Taten, die uns allen durch Verlesung der Anklageschrift soeben noch einmal vor Augen geführt worden sind. Sie tritt lediglich dem Vorwurf entgegen, um den es in dieser Hauptverhandlung am Ende geht: auch persönlich eine strafrechtliche Schuld auf sich geladen zu haben. Zu ihrem ureigenen Erfahrungshorizont hat naturgemäß niemand von uns, die Verteidiger eingeschlossen, einen direkten Zugang. Wie das vorliegende Beweismaterial zu bewerten sein wird, muss der Verlauf der Hauptverhandlung zeigen. Zur Einordnung der Ereignisse in ihrem unmittelbaren Vorfeld gehört allerdings – ohne dass damit die Legitimität dieses „späten“ Verfahrens in Abrede gestellt werden soll – auch das Folgende:

Frau F sieht sich – wie wir ja alle – mit dem Umstand konfrontiert, dass die Auffassungen zur Verfolgbarkeit von Handlungen, von denen ja immer bekannt war, dass sie in einem Zusammenhang mit den nationalsozialistischen Mordtaten standen, sich über einen so langen Zeitraum hinweg so grundlegend geändert haben, dass nun also aus der Zeugin der Jahre 1954 (im Vorfeld des

Hoppe-Prozesses), 1964, 1966 und 1982 eine selbst Beschuldigte und schließlich Angeklagte geworden ist. Demgegenüber sind die weiteren seinerzeit (in Stutthof wie in den anderen Lagern) Beteiligten fast ausschließlich nicht mehr am Leben und damit einer Verantwortung nach den heute geltenden Maßstäben enthoben.

Unabhängig von einer Bewertung des hiesigen Verfahrens: Das ist doch in der Tat schwer zu begreifen; zumal wenn mit juristischem Sachverstand geschärfte Einblicke in die geschichtliche Entwicklung fehlen; Einblicke darin, wie ein generell (aus bekannten Gründen) schwach ausgeprägter Verfolgungs- bzw. Sanktionierungswille sich in eine äußerst komplexe Rechtsmaterie übersetzt hat, die sich dann ihrerseits beharrlich jeder Ausweitung von Verfahren widersetzt hat (und aus deren Fortentwicklung sich nun auch die Rahmenbedingungen für die aktuellen Bestrebungen einer justizförmigen Aufarbeitung „in letzter Sekunde“ erst ergeben).

## II. Hinsichtlich des Lagers Stutthof war es bekanntlich so:

Nach den (wie auch sonst von den Alliierten hinsichtlich der anderen Lager) in Danzig ab dem Jahr 1946 auf völkerstrafrechtlicher Basis verhängten Todesstrafen und weiteren Verurteilungen vorwiegend von Angehörigen der sogenannten Lagermannschaft hat es noch geraume Zeit gedauert, bis Paul-Werner Hoppe, der zweite Kommandant des Konzentrationslagers Stutthof und sogenannter Chef von Frau F , sich vor einem bundesdeutschen Gericht zu verantworten hatte. Auch wenn es gelegentlich anders zu lesen ist: Er ist schließlich trotz weiterreichender Bemühungen der Staatsanwaltschaft nur wegen *Beihilfe* zum Mord verurteilt worden (in erster Instanz zu einer Zuchthaus-Strafe von 5 Jahren und 3 Monaten; nach beiderseitigen Revisionen wurden daraus, anstelle eines auch für einen solchen „Gehilfen“ immer noch möglichen *lebenslänglich*, 9 Jahre Zuchthaus, von denen aber nach großzügigen Anrechnungen nicht nur von Untersuchungshaft, sondern auch „*seiner durch die Engländer erlittenen Internierungshaft*“, wie es im Urteil des Bochumer Landgerichts heißt, bloß noch 3 1/2 Jahre verbüßt wurden), und auch derjenige, der eigenhändig das Zyklon-B durch eine Dachlücke in die Gaskammer geschüttet hatte, sollte am Ende nur Gehilfe gewesen sein (Otto-Karl Knott erhielt dafür eine Zuchthaus-Strafe von 3 Jahren und 3 Monaten). Der SS-„Sanitäter“ Otto Haupt wurde dann in einem weiteren Verfahren

(1964) neben umfangreich geleisteter Beihilfe auch wegen eines einzelnen *täter-schaftlich* begangenen (versuchten) Mordes verurteilt; dies hatte seinen Grund allerdings allein in einem persönlichen Gewaltexzess. Die Täter wurden ansonsten allein auf der Ebene der „*Staatsführung*“, allenfalls unter Einschluss der Spitzen oberster Behörden der SS, verortet. Personen im Umfeld der schon ihrerseits (bis hin zum Lagerkommandanten) nur in zweiter Linie verantwortlich gemachten Befehlsempfänger kamen dementsprechend überhaupt nicht in Betracht.

Mit den von Fritz Bauer durchgesetzten Frankfurter Auschwitz-Prozessen schien dann zwar die bundesrepublikanische Justiz ihren langjährigen „*Ahnungsstillstand*“ (um es mit Sybille Steinbacher zu sagen) allmählich hinter sich zu lassen. Letztlich hat dann aber die, so hat es Ingo Müller treffend ausgedrückt, „*geheime Amnestie*“ der Jahre 1968/69 dieser Entwicklung ein schnelles und nachhaltiges Ende bereitet. Es handelte sich um ein rechtlich komplexes, hier nicht im Einzelnen darzustellendes Manöver, das jedenfalls perfekt auf den fragwürdigen Charakter einer Mordvorschrift aufbauen konnte, die bekanntlich aus eben jener Zeit stammt, in der Frau F als Stenotypistin in der Kommandantur des Lagers Stutthof tätig war. Dem Tatbestand des (auch noch für unser Verfahren maßgeblichen) § 211 StGB mit seinen, wie Studierende heute lernen, drei Gruppen von Mordmerkmalen hat eine sogenannte Tätertypenlehre das Gepräge gegeben, die Mord zu einer persönlichen Qualität der einzelnen Täter:innen macht, statt das Schwergewicht auf die *Taten* zu legen, und damit ironischerweise zur strafrechtlichen Aufarbeitung der Verbrechen der Shoah ohnehin denkbar ungeeignet war.

Eine versteckte Norm im EGOWiG (aus dem Jahr 1968: mit angeblich übersehenen Konsequenzen für die Verjährung von Mordvorwürfen) und eine die antisemitische Verfolgung zum bloßen Privatmotiv machende BGH-Rechtsprechung (die ab 1969 eben jene Konsequenzen dann erst besiegelte) schränkten die Verfolgung von NS-Tätern in schwer erträglicher Weise wieder ein: Der Kieler Einsatzgruppen-Prozess scheiterte, vorbereitete Verfahren konnten gar nicht erst beginnen. Was jenseits der (nach damaligem Verständnis immer noch verschwindend kleinen) Gruppe der Täter:innen zur Verfolgung übrig blieb (obwohl auch dies vom BGH zunächst offengelassen worden war), war die Beteiligung an *grausamen* und *heimtückischen* Taten: so wie sie eben auch in Stutthof begangen wurden.

III. Es hat dann lange Zeit gebraucht, bis die so noch verbliebenen Möglichkeiten durch weitere Strafverfolgung auch tatsächlich ausgeschöpft wurden; von den nur noch vereinzelt weiteren Prozesse endeten erst einmal viele mit Freisprüchen. Schließlich kam es allerdings zu einer Fortentwicklung des Rechts an zentraler Stelle: Die vermeintlichen Gehilfen rückten am Ende doch noch (im Rahmen der von den Gerichten nach eigenem Anspruch ohnehin anzustellenden „wertenden Gesamtbetrachtung“) in die ihnen gebührende Position von Täter:innen: die aber eben *dafür* nicht mehr bestraft werden konnten, soweit sie mittlerweile verstorben oder aber bereits rechtskräftig (wegen Beihilfe) verurteilt worden waren.

Und erst in weiterer, mittelbarer Konsequenz aus dieser – als solche in der Verfolgung von NS-Taten also kaum noch zum Tragen kommenden – Korrektur wurde dann (obschon bereits Fritz Bauer das erste Auschwitz-Urteil als insofern zu kurz greifend kritisiert hatte) auch der Weg frei für den nächsten Schritt zu (sowohl personell als auch beim Umfang der Haupttaten) weiter gefassten Beihilfevorwürfen, beginnend mit der wegweisenden und auch im Zusammenhang unseres Verfahrens vielzitierten Anklage des heute anwesenden und heutigen Kollegen Walther gegen den daraufhin vom Landgericht München II zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilten Wachmann John Demjanjuk aus dem Lager Sobibór.

Nach und neben den Wachleuten (auch dreien, die im Lager Stutthof ihren Dienst verrichtet hatten, darunter der vom Landgericht Hamburg verurteilte Bruno Dey) richtet der Blick sich auf das Verwaltungspersonal: beginnend mit dem ebenfalls verurteilten Oskar Gröning, der in Auschwitz die den Häftlingen geraubten Wertgegenstände verwaltete und auch an der Rampe gestanden hatte. In Schleswig-Holstein war zuvor bereits eine sogenannte Nachrichtenmaid angeklagt worden, die aufgrund eigener Meldung zur Waffen-SS für acht Wochen im Konzentrationslager Auschwitz tätig gewesen war. Anders als Frau F war sie offenbar eine überzeugte Nationalsozialistin, die bereits mit siebzehn Jahren in die NSDAP aufgenommen worden war. Nach Verhandlungsunfähigkeit wurde das Verfahren durch das Landgericht Kiel (so wie dann bezüglich zumindest eines der Wachleute aus Stutthof durch das Landgericht Münster) eingestellt. Andere sind im Zuge der jüngeren Ermittlungen verstorben. Nun ist also, während sich vor dem Landgericht Brandenburg ein weiterer Wachmann (aus Sachsenhausen) zu verantworten

hat, Frau F an der Reihe, von der diese Hauptverhandlung Aufschluss darüber geben muss, ob bzw. inwieweit sie feststellbar in diese Reihe gehört.

**IV.** Das gegen sie geführte Verfahren hat sicherlich eine herausgehobene Bedeutung, nicht zuletzt auch für die Opfer: die Überlebenden (die hier noch einmal Zeugnis ablegen werden) wie die Familien; und auch aus Sicht der Verteidigung möge – ob mit einer Verurteilung oder einem Freispruch, beides kann in einem rechtsstaatlich geführten Verfahren am Ende stehen – auf diese Weise Gerechtigkeit geschehen. Aus Sicht der Angeklagten überwiegt im Moment der Aspekt der Zumutung. Das stößt vielfach, wenn auch nicht allseits auf Unverständnis. Aber auch wer sich von ihr einen anderen Umgang mit den sie treffenden Vorwürfen vorstellen könnte oder wünschen würde, möge vielleicht immerhin bedenken, dass der Nachvollzug des Umschwungs im Verständnis dessen, was die Strafjustiz für verfolgsbar und strafwürdig hält (wie skizziert: über diese enorme Zeitspanne hinweg), zumal für eine so betagte Angeklagte keine ganz einfache Sache ist.

Frau F hat allerdings auf der anderen Seite doch auch ihre weitergehende Beschwerde, die sich ja letztlich gegen den Fortbestand des von der Kammer erlassenen Haftbefehls selbst gerichtet hatte, wieder zurückgenommen, obwohl ihre Verteidiger ihr erklärt haben, dass der für den erlassenen Haftbefehl auch gegen ihre Person vorausgesetzte *dringende* Tatverdacht mit Anklageerhebung und gerichtlicher Eröffnungsentscheidung noch nicht feststeht (es wären dafür deutlich größere Wahrscheinlichkeiten erforderlich) und seine Annahme zum jetzigen Zeitpunkt vom Oberlandesgericht, das über die Beschwerde dann zu entscheiden gehabt hätte, durchaus auch kritisch hätte gesehen werden können.

Das Verfahren soll nun also seinen Fortgang nehmen, damit die aufgeworfenen Fragen in der Hauptverhandlung geklärt werden können. Um die Selbstverständlichkeit noch einmal auszusprechen: Auch wenn an den Haupttaten, die im vorliegenden Verfahren erneut festzustellen sind, überhaupt kein Zweifel bestehen kann, ist damit über die persönliche Verantwortung der Angeklagten noch nicht entschieden. Es handelt sich um eine offene, von Staatsanwaltschaft und Gericht nur vorläufig bewertete Frage. In den kommenden Monaten wird zu untersuchen und genau zu klären sein, inwieweit die Tätigkeit einer Schreibkraft (die keinerlei

direkte Berührungspunkte mit dem Geschehen im Innern der Lagerbereiche hatte) *qua* Mitwirkung an der mörderischen Maschinerie einer solchen Einrichtung die Qualität einer Beihilfe zu den dort ausgeführten Mordtaten hatte. Die Verteidigung legt die aus ihrer Sicht entscheidenden Punkte hier bewusst offen, weil in einem derartigen Verfahren ein intransparentes Vorgehen ebenso wenig Sinn macht, wie es auch aus moralischen Gründen nur schwer erträglich erschiene.

**V.** Im Vorfeld der Beweisaufnahme lässt sich Folgendes sagen: Die mit der Anklageschrift gestellte Aufgabe dürfte schwieriger sein, als der erste Anschein vermuten lässt. Mit schlagenden Sachbeweisen wie etwa einem Namenskürzel unter einem aussagekräftigen Schriftstück (das der Angeklagten dann wohl diktiert worden sein müsste) wäre ein erster Schritt zu machen. Diese haben sich allerdings offenbar nicht finden lassen, jedenfalls nehmen die Anklage und auch das vorläufige historische Gutachten Derartiges nicht erkennbar in Bezug.

Vielleicht gibt es sie ja nicht. Doch selbst wenn solche Anknüpfungspunkte noch vorgelegt werden sollten, könnten Fragen offenbleiben. Dies liegt bereits daran, dass das Verständnis von Dokumenten heute wie seinerzeit von einem gegebenen Kontext abhängt. Dieser Kontext ist uns durch die historische Aufarbeitung geläufig, und er war es naturgemäß auch denen, die an der Umsetzung der Mordbefehle im Rahmen der sogenannten Endlösung gearbeitet haben (etwa Kommandant Hoppe, dem durch Richard Glücks aus dem Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt der SS zweimal mündlich die systematische Tötung möglichst vieler der antisemitisch verfolgten Häftlinge aufgetragen worden war). Zum anderen erfolgte auch die Umsetzung dieser auf allen Ebenen (von der sogenannten Wannsee-Konferenz ausgehend) *undokumentierten* Mordbefehle nicht offen, sondern mittels einer zynisch codierten Sprache, die zwar mehr oder weniger beredt, aber eben nicht eindeutig war (etwa „Sonderbehandlung“ oder „Evakuierung“).

Hinzu kommen die rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Anklage erhebt den einzig möglichen (weil heute nicht verjährten) Vorwurf: Beihilfe zum grausamen und heimtückischen Mord. Dafür wäre zum einen erforderlich ein maßgeblicher Beitrag, der die Ausführung solcher Mordtaten in spezifischer Weise ermöglicht hat (schon dies wird sich, vielleicht anders als bei Wachleuten, nicht ohne nähere

Feststellungen generell für die Berufsgruppe der Schreibkräfte annehmen lassen). Zudem bedürfte es eines sogenannten doppelten Gehilfen-Vorsatzes: Ein Gehilfe muss die Begehung der betreffenden Haupttat und seinen eigenen Beitrag dazu „wollen“. Dazu gehört die Kenntnis sämtlicher Umstände, welche die betreffenden Tatbestandsmerkmale ausfüllen: hier der bewussten und gewollten Tötung von Menschen in grausamer bzw. heimtückischer Weise. Sobald (oder soweit) es an solchem qualifizierten Wissen gemangelt hat, stünde nur noch eine Beihilfe zum Totschlag im Raum, die als solche dann ohnehin zumindest verjährt wäre.

Es wird also – und zwar für jede der versuchten Taten, die hier durch die Nebenklagen vertreten werden und wegen der persönlichen Bedeutung für die davon Betroffenen auch einzeln aufzuklären sind; und ebenso für jede Gruppe vollendeter Mordtaten, auch in zeitlicher Abstufung – insbesondere genau zu prüfen sein, inwieweit das heimtückisch angelegte Töten von nicht nur wehr-, sondern auch (trotz des ungeheuren Mordgeschehens) arglosen Menschen (paradigmatisch: die sogenannte Genickschussanlage) bzw. die Grausamkeit der Tötungen (in der Gaskammer, durch absichtsvoll geschaffene oder hingenommene lebensfeindliche Bedingungen bzw. auch – wie in dem verlesenen Eröffnungsbeschluss und weiteren Kammerbeschlüssen zu Nebenklagen ausgesprochen – durch die tödlichen Fußmärsche des Jahres 1945) Frau F tatsächlich bekannt gewesen ist.

Die Anklageschrift geht insoweit von einem bedingten Vorsatz bezüglich sämtlicher Tatmerkmale aus, und betrachtet ein solches Akzeptieren nur *möglicher* Tatumstände offenbar auch als ausreichend. Hier wird dann jedenfalls hinsichtlich der Bewertung von Indiztatsachen besondere Vorsicht erfordert sein, weil einer Schreibkraft ja zunächst einmal gerade nicht die Aufgabe einer inhaltlichen Erfassung der Texte gestellt ist und ein solches Mitdenken bei der Erledigung der Arbeit sogar eher hinderlich sein dürfte. Nur was sich dennoch völlig unabweisbar aufgedrängt hat, konnte die Neutralität des Tätigkeitsbereichs so durchbrechen, dass daraus zwingende Schlüsse auf die innere Tatseite gezogen werden dürften.

Dies verbindet sich mit einer gängigen rechtlichen Problematik: Bekanntlich stellt die Rechtsprechung an die Strafbarkeit berufstypisch-alltäglicher Handlungen besondere Anforderungen. Wo ein *sicheres* Wissen hinsichtlich der jeweils maßgeblichen Tatumstände sich nicht feststellen lässt, sondern bei nicht absichtsvollem

eigenen Handeln Raum für Zweifel zuzugestehen bleibt, soll ein Beihilfe-Vorwurf nur ausnahmsweise erhoben werden können. Vorliegend hätte dementsprechend vorrangig der verbrecherische Charakter des Lagersystems – im Sinne der Leitidee des Demjanjuk-Urteils: Beteiligung an einer „Vernichtungsmaschinerie“ – und die damit unausweichliche „Solidarisierung“ (so der Schlüsselbegriff in den Leitsätzen des BGH) mit den Tätern klar erkannt sein müssen, um dann die allgemeinen Maßstäbe eines „billigend-in-Kauf-Nehmens“ auch hier genügen zu lassen.

**VI.** Dazu nun noch abschließend das Folgende: Wir werden in den kommenden Wochen hören, wie Frau F in ihrem Arbeitsumfeld in der Kommandantur des Lagers Stutthof von radikalisierten SS-Männern mit langjähriger Gewalterfahrung umgeben gewesen sein soll. Solch eine durchaus naheliegende Bewertung des Historikers soll dann womöglich auch die pauschale Annahme – wie vorhin gehört – der Anklageschrift bekräftigen, dass Frau F Kenntnisstand dem des Kommandanten Hoppe zur Gänze entsprochen habe: indem nämlich die Morde in der Kommandantur in aller Offenheit verwaltet werden konnten, weil alle denselben Verständnishorizont und auch dieselbe Hemmungslosigkeit gemeinsam hatten. Dieses sich abzeichnende Argument griffe aber deutlich zu kurz: Denn selbst wenn der Kommandant das eigene Wissen (angefangen mit den Vernichtungsbefehlen aus dem Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt der SS) tatsächlich mit seinem gesamten Stab (und nicht nur innerhalb der jeweiligen Befehlskette) geteilt haben sollte, verstünde es sich noch keineswegs von selbst, dass in eine solche Mitwisserschaft auch Frau F einbezogen worden wäre.

Ein notorisches zeitgenössisches Zitat (aus dem Jahr 1943), das ich uns leider in einem gewissen Mindestumfang nicht ersparen kann, soll dies verdeutlichen. Es stammt vom sogenannten Reichsführer SS, Heinrich Himmler, und ist in seiner nicht auszudenkenden Abscheulichkeit kaum zu überbieten. *„Ich will hier vor Ihnen in aller Offenheit auch ein ganz schweres Kapitel erwähnen. Unter uns soll es einmal ganz offen ausgesprochen sein, und trotzdem werden wir in der Öffentlichkeit nie darüber reden. Genau so wenig, wie wir am 30. Juni 1934 [also bei den Morden bei Gelegenheit des angeblichen Röhm-Putsches] gezögert haben, die befohlene Pflicht zu tun und Kameraden, die sich verfehlt hatten, an die Wand zu stellen und zu erschießen, genau so wenig haben wir darüber jemals gesprochen*



*und werden je darüber sprechen. Es war eine, Gottseidank in uns wohnende Selbstverständlichkeit des Taktes, dass wir uns untereinander nie darüber unterhalten haben, nie darüber sprachen. Es hat jeden geschaudert und doch war sich jeder klar darüber, dass er es das nächste Mal wieder tun würde, wenn es befohlen wird und wenn es notwendig ist. Ich meine jetzt die Judenevakuierung, die Ausrottung des jüdischen Volkes. Es gehört zu den Dingen, die man leicht ausspricht. – ‚Das jüdische Volk wird ausgerottet‘, sagt ein jeder Parteigenosse, ‚ganz klar, steht in unserem Programm, Ausschaltung der Juden, Ausrottung, machen wir.‘ [...] Von allen, die so reden, hat keiner zugesehen, keiner hat es durchgestanden. Von Euch werden die meisten wissen, was es heißt, wenn 100 Leichen beisammen liegen, wenn 500 daliegen oder wenn 1000 daliegen. Dies durchgehalten zu haben, und dabei – abgesehen von Ausnahmen menschlicher Schwächen – anständig geblieben zu sein, das hat uns hart gemacht. Dies ist ein niemals geschriebenes und niemals zu schreibendes Ruhmesblatt unserer Geschichte“.*

Beim Morden „anständig geblieben“, das ist die selbstgewählte Kurzformel für die pervertierte Herren-„Moral“ der SS und der Nationalsozialisten überhaupt. Man schweigt, auch unter Seinesgleichen, und macht es mit sich selbst ab (und mordet so ungehemmt weiter). Umso mehr gälte solches Schweigen dann im Hinblick auf Personenkreise, denen der entsprechende Erfahrungshorizont abgeht. Und noch einmal mehr könnte es gegolten haben für das Verhalten von SS-Männern – mit welchen Kenntnissen, Tätigkeiten, Taten auch immer – einer jungen Frau gegenüber, die als ausgebildete Stenotypistin mit Schreibarbeiten befasst wurde, deren volle Bedeutung manch anderem bekannt gewesen sein muss, möglicherweise aber eben nicht ihr selbst. Dass Frau F von dem Mordgeschehen und seiner verwaltungsmäßigen Ermöglichung in diesem Sinne abgeschirmt wurde, lässt sich aus Sicht der Verteidigung jedenfalls nicht von vorne herein ausschließen.

Es wird also (wie mit den Beschlüssen der Kammer ja auch bereits geschehen) genau hinzusehen sein, und welches Ergebnis auch am Ende stehen mag: Es sollten alle wenigstens die Chance bekommen, damit ihren Frieden machen zu können, weil die Staatsanwaltschaft den Verdacht präsentiert, die Verteidigung die entlastenden Aspekte geltend gemacht und das Gericht dann die auf dieser Basis möglichen Feststellungen getroffen haben wird. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.